



FAQ zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für Vereine

Wer ist für den Datenschutz im Verein zuständig?

ANTWORT: Der Vorstand eines Vereins trägt die Verantwortung für den Datenschutz im Verein.

Ist seit der Geltung der DSGVO im Datenschutz alles neu?

ANTWORT: Nein. Bereits vor dem 25.05.2018 (Geltungsbeginn DSGVO) galt mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Deutschland ein im Wesentlichen vergleichbares, oft sogar inhaltsgleiches Datenschutzrecht.

Brauchen Vereine einen Datenschutzbeauftragten?

ANTWORT: Nein, Vereine brauchen in der Regel keinen Datenschutzbeauftragten.

Müssen Vereine ihre Mitgliederdaten schützen?

ANTWORT: Ja, auch Mitgliederdaten unterliegen dem Datenschutz. Sie sind durch gängige Schutzmaßnahmen (z.B. PC-Passwörter) zu sichern.

Welche Informationspflichten hat der Verein?

ANTWORT: Grundsätzlich muss der Verein nur die Personen, deren Daten er **neu** erhebt, darüber informieren, wie er mit ihren Daten umgeht. Deshalb besteht keine Informationspflicht gegenüber Vereinsmitgliedern, die bereits vor dem 25.05.2018 (Geltungsbeginn der DSGVO) dem Verein beigetreten sind.

Wie hat der Verein zu informieren?

ANTWORT: Es reicht aus, wenn der Verein die erforderlichen Informationen auf seiner Internetseite zur Verfügung stellt und an geeigneter Stelle darauf hinweist (z.B. im Aufnahmeformular).

Möglich ist aber auch, dass der Verein die Informationen über sein „Schwarzes Brett“ veröffentlicht oder sie auf Nachfrage dem Betroffenen gegenüber schriftlich aushändigt oder mündlich erklärt.

Unser Muster enthält ein Formulierungsbeispiel.

(Muster folgt in Kürze)

Müssen Einwilligungen nochmals erneuert werden?

ANTWORT: Nein. Im Übrigen wird in aller Regel die Verarbeitung von Mitgliederdaten bei Vereinen nicht durch Einwilligungen, sondern durch ihre bloße Mitgliedschaft gerechtfertigt.

Unter welchen Voraussetzungen dürfen Fotos aufgenommen und veröffentlicht werden?

ANTWORT: Wie bisher dürfen Personen fotografiert und die Aufnahmen veröffentlicht werden, wenn der Verein hieran ein berechtigtes Interesse hat oder der Fotografierte eingewilligt hat.

Fotos, auf denen die einzelnen Personen nicht erkennbar sind, dürfen stets aufgenommen und veröffentlicht werden.

Dürfen Fotos von Minderjährigen aufgenommen und veröffentlicht werden?

ANTWORT: Mit Einwilligung der Eltern dürfen Fotos von Minderjährigen aufgenommen und veröffentlicht werden.

Kann ein Mitglied verlangen, dass ein Foto nicht aufgenommen oder veröffentlicht wird?

ANTWORT: Unter bestimmten Umständen, ja.

Was ist eine Datenschutzerklärung?

ANTWORT: Schon bisher gelten für Internetseiten besondere Informationspflichten. Diese werden durch die sog. Datenschutzerklärung erfüllt, in der die Angaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Internet zusammengefasst sind.

Dürfen Web-Tracking-Tools oder Social-Media-Plugins eingesetzt werden?

ANTWORT: Ja, wenn eine Einwilligung der Nutzer vorliegt.

Verlangt der Europäische Gerichtshof die Schließung sog. Fanpages?

ANTWORT: Nein.

Muss ein Datenschutz-Verstoß der Aufsichtsbehörde gemeldet werden?

ANTWORT: Ja, wenn der Verstoß so gravierend ist, dass dieser einen ideellen oder finanziellen Schaden nach sich ziehen kann. Wie z.B. durch die versehentliche Veröffentlichung eines ärztlichen Attests.

Drohen den Vereinen bei Datenschutzverstößen Abmahnwellen?

ANTWORT: Nein.

Was passiert bei einem Verstoß gegen die DSGVO? Werden Bußgelder verhängt?

ANTWORT: Bei einem auf Unkenntnis beruhenden Erstverstoß drohen dem Verein keine Bußgelder.

Wozu dient ein Verarbeitungsverzeichnis?

ANTWORT: Im Verarbeitungsverzeichnis werden die wichtigsten Informationen zu den jeweiligen Datenverarbeitungstätigkeiten des Vereins zusammengefasst. Ein nur noch mit wenigen Angaben zu ergänzendes Standardformular steht als Download bereit.

Dürfen Vereinschroniken auch nach Geltung der DSGVO weiterhin erstellt und veröffentlicht werden?

ANTWORT: Ja.

Dürfen die Ergebnisse aller Teilnehmer von Vereinsturnieren veröffentlicht werden?

ANTWORT: Ja, wenn der Verein hierfür Vorkehrungen getroffen hat.

Müssen Daten eines ausgeschiedenen Mitglieds gelöscht werden?

ANTWORT: Die Daten eines ausgeschiedenen Vereinsmitglieds müssen zeitnah gelöscht werden. Es gibt aber bedeutsame Ausnahmen.

Weitere Informationen: <https://www.dsgvo-verstehen-bayern.de/vereine/>

Quelle: Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration